

# DaKS-Info: Hortbetreuung in der 5./6. Klasse - eine kleine Liste mit Fragen und Antworten – für Eltern und Träger



Das Berliner Abgeordnetenhaus hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause eine Reform der Hortbetreuung für die Klassen 5 und 6 beschlossen. Dieser Beschluss reagierte auf die langjährige Diskussion zur „Hortlücke“ in diesen Jahrgängen und sieht kurz gesagt folgendes vor:

Ab dem Schuljahr 2012/13 haben die Kinder der 5. Klasse (und ein Jahr später auch die der 6. Klasse) einen vereinfachten Zugang zur Hortbetreuung, der dafür eine Ferienbetreuung nicht mehr vorsieht. Diese muss jetzt gesondert beantragt werden und wird nur bewilligt, wenn ein „besonderer Betreuungsbedarf“ vorliegt.

Diese Trennung von Hortbetreuung in Schul- und Ferienzeiten, aber auch die Kurzfristigkeit der Einführung bringt nun eine Reihe von teilweise sehr speziellen Fragen und Problemen mit sich, die im Folgenden abgearbeitet werden sollen.

## **1. Was ändert sich für Fünft- und Sechstklässler?**

Für einen Zugang zur Hortbetreuung muss nun nicht mehr ein „besonderer Betreuungsbedarf“ geltend gemacht werden. Arbeitstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sind z.B. hinreichende Bedarfsgründe. Zudem wird der Bedarf gleich für zwei Jahre und nicht mehr wie bisher nur für ein Jahr bescheinigt.

Dieser vereinfachte Hortzugang gilt jedoch nur noch für die Unterrichtstage und nicht mehr für die Ferien. Eine Ferienbetreuung muss gesondert beantragt werden und wird nur bewilligt, wenn ein besonderer Bedarf geltend gemacht wird.

## **2. Für wen gilt die Änderung ab wann?**

Im Schuljahr 2012/13 gilt sie für alle Kinder der 5. Klasse, deren Hortbescheid ab dem 19.6.12 ausgestellt wurde. Für alle Sechstklässler sowie für alle Fünftklässler, deren Bedarfsbescheid bis zum 18.6. ausgestellt wurde, gilt zunächst weiterhin das „alte Recht“ (Bescheid nur bei besonderem Bedarf und für ein Jahr, dafür immer mit Ferien). Ab dem Schuljahr 2013/14 gilt für alle Fünft- und Sechstklässler das neue System.

Achtung: in mindestens einem Bezirksamt scheint es Unklarheit darüber zu geben, dass das neue Recht für die Sechstklässler erst ab nächstem Jahr gilt. Diese Übergangsregelung ist in den Gesetzen auch gut versteckt - man findet sie in der Grundschulverordnung in § 29 und in der Schülerförderungsverordnung in § 26a - diesen Hinweis dürft Ihr dann ruhig weitergeben.

## **3. Was heißt „besonderer Betreuungsbedarf“ genau?**

In § 4 (6) der Schülerförderungsverordnung findet sich dazu folgendes:

*„Ein besonderer Betreuungsbedarf für die Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufe besteht insbesondere dann, wenn*

- 1. das Kind auf Grund vorzeitiger Einschulung, dem schnelleren Durchlaufen der Schulanfangsphase bzw. Überspringen einer Jahrgangsstufe zu Beginn der 5. bzw. 6. Jahrgangsstufe unter zehn Jahre alt ist,*
- 2. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ein Alleinsein über einen längeren Zeitraum nicht zulässt, beide Elternteile berufstätig sind und die Betreuung nicht übernehmen können,*
- 3. pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die eine Betreuung und Förderung des Kindes über die 4. bzw. 5. Jahrgangsstufe hinaus zwingend erfordern, wie die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, Suchtprobleme in der Familie, ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine beachtliche Entwicklungsverzögerung des Kindes oder wenn die Erziehungsberechtigten zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören oder Analphabeten sind.“*

Das Wort "insbesondere" im ersten Satz signalisiert, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Es zeichnet sich zudem ab, dass der besondere Bedarf durch eine Stellungnahme der Schule/des Hortes untermauert werden muss.

## **4. Wie erkennt man, ob ein Fünftklässler jetzt einen Ferienbedarf anerkannt bekommen hat oder nicht?**

Das ist bisher nur am Bescheid für die Eltern ablesbar. Dort müsste bei Bescheiden, die ab dem 19.6.12 ausgestellt

wurden, über einen Textbaustein erkennbar sein, ob sie die Ferienbetreuung beinhalten oder nicht.

In der Ausfertigung des Bedarfsbescheids für den Träger und auch aus der Registrierungsrückmeldung aus ISBJ ist derzeit nicht ablesbar, ob die Ferienbetreuung inklusive ist.

(Achtung: auch Kostenbescheide und Registrierungsmeldungen, die derzeit eine Betreuung "inklusive Ferienbetreuung" oder "inkl. Ferien" aufführen, sind mit Vorsicht zu genießen. Dies ist offenbar noch ein Überbleibsel des alten Verfahrens. Wie die neue Rückmeldung genau aussieht, weiß ich leider noch nicht.)

#### **5. Kann bzw. muss die Ferienbetreuung gesondert beantragt werden?**

Wenn sie im jetzigen Hortbedarfsbescheid nicht enthalten ist (siehe vorige Frage), die Ferienbetreuung aber trotzdem in Anspruch genommen werden soll, dann muss sie gesondert beantragt werden.

Zukünftig gibt es nur noch getrennte Antragsformulare für Hortbetreuung an Schul- und Ferientagen.

Die Formulare findet man unter: <http://www.berlin.de/sen/bwf/service/formulare/>

#### **6. Können Eltern die Ferienbetreuung auch monatsweise buchen (und wieder kündigen)?**

Prinzipiell soll die Ferienbetreuung immer für ein ganzes Schuljahr beantragt, beschieden und vertraglich abgeschlossen werden. Darauf sind auch die Zahlungen an den Träger (monatlich) und die Berechnung der Elternbeiträge (quartalsweise) ausgerichtet.

Es ist aber möglich, einen Vertrag noch im schon laufenden Schuljahr abzuschließen und auch wieder zu kündigen. Als kleinste Einheit gilt dabei das Quartal. Auch hierbei gibt es eine „bis zum 20.-Regel“ Wird ein Vertrag bis zum 20. des dritten Quartalsmonats geschlossen, so entsteht die Beitragspflicht (für die Eltern) und Zuschussberechtigung (für den Träger) für das volle Quartal, danach gibt es für das laufende Quartal nichts mehr.

Bei einer Kündigung im laufenden Quartal entstehen noch Beitragspflicht und Zuschussberechtigung für das volle laufende Quartal.

Zu beachten ist, dass diese Quartale mit dem Schuljahr am 1.8. eines Jahres beginnen und deshalb zum 31.10., 31.1., 30.4. und 31.7. enden.

#### **7. Müssen Eltern von Fünftklässlern mit Bescheid nach „neuem Recht“ einen anderen Elternbeitrag zahlen?**

Ja, es gibt eine neue Beitragstabelle (Anlage 2a zum TKBG), die sowohl die niedrigeren Beiträge für eine Hortbetreuung ohne Ferien als auch die gesondert zu zahlenden Ferienbeiträge für Betreuung vor 7.30 Uhr und nach 16 Uhr ausweist. Die Beiträge für die Ferienbetreuung im Zeitraum 7.30 bis 13.30/16 Uhr finden sich wiederum in der Anlage 2.

Achtung: bei den Beiträgen für die Schulzeit handelt es sich um monatliche Beiträge, bei den Ferienbeiträgen sind es Quartalsbeiträge.

Sollte ein Fünftklässler die Hortbetreuung sowohl in Schul- als auch Ferienzeit in Anspruch nehmen, so ergibt sich der nur schwer nachvollziehbare Fakt, dass durch die Addition der Einzelbeiträge ein höherer Jahresbeitrag entsteht als für die vergleichbare Betreuung eines 1.-4.-Klässlers (zumindest war dies in unseren willkürlich ausgewählten Rechenbeispielen der Fall).

Für den Träger gilt: das was über die Registrierungsmeldungen an Elternbeitrag ausgewiesen wird, muss eingezogen werden (egal ob man der Meinung ist, dass dieser Beitrag richtig berechnet ist oder nicht). Dieser ausgewiesene Beitrag ist auch derjenige, der bei der Berechnung der Trägerfinanzierung von der Kostenblattpauschale abgezogen wird. Eventuelle Auseinandersetzungen über den Beitrag finden zwischen Eltern und Jugendamt statt und evtl. Korrekturen werden auch zwischen diesen direkt abgewickelt.

#### **8. Muss der verringerte Elternbeitrag für die Hortbetreuung ohne Ferien auch durchgängig (= 12 mal jährlich) gezahlt werden, obwohl doch für ungefähr drei Monate keine Leistung erfolgt?**

Ja, deshalb ist der Beitrag ja reduziert worden.

#### **9. Muss auch bei einer Hortbetreuung ohne Ferien der Verpflegungsanteil von 23€ durchgängig (= 12 mal jährlich) gezahlt werden?**

Ja.

#### **10. Muss für die Ferienbetreuung noch ein gesonderter Verpflegungsanteil gezahlt werden?**

Nein, es wird angenommen, dass eine Ferienbetreuung nur dann beantragt und bewilligt wird, wenn auch eine Betreuung in der Schulzeit notwendig ist. Über diese ist der Verpflegungsanteil dann bereits entrichtet (siehe vorige Frage).

Für Kinder, die nur in der Ferienzeit eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen, ist in Beitragszahlung und Zuschuss kein Mittagessen vorgesehen. Eine Mittagessenversorgung für diese Kinder müsste außerhalb der Hortbetreuung über einen Privatvertrag zwischen dem Essenanbieter und den Eltern geregelt werden.

**11. Wie sieht es mit der Mittagessen-Ermäßigung für Kinder mit berlinpass-BuT aus, wenn diese keine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen?**

Weil bei der Berechnung der BuT-Ermäßigung für das Mittagessen bei Schulkindern die Ferientage nicht berücksichtigt werden dürfen, wird es für Kinder ohne Ferienbetreuung eine etwas höhere Abzugspauschale geben. Deren genaue Höhe steht noch nicht fest.

**12. Wie sehen die neuen Zuschusswerte für die Klasse 5 (und ab 2013 auch für Klasse 6) aus?**

Für den Bereich der Schul-RV (freie Hortträger an städtischen Schulen) ist mittlerweile ein neues Kostenblatt erlassen, für den Bereich der frSchRV (Horte an freien Schulen) steht dies noch aus.

Im Sinne einer schnellen Umsetzung der neuen Gesetzeslage hat es folgende Einigung zwischen dem Senat und den Verbänden gegeben: Insgesamt bleibt es bei dem Gesamtvolumen des alten Kostenblatts für ein Kind, das sowohl Schulzeit- als auch Ferienhortbetreuung erhält. Für die Berechnung der neuen Ferienmodule wurden aus der bisherigen ganzjährigen Berechnung die auf die Ferientage entfallenen Personalanteile herausgezogen und Personalkosten dafür berechnet. Diese wurden dann andererseits von den bisherigen Kostenblattwerten abgezogen, um die Kostensätze für die neuen Schulzeitmodule zu berechnen. Im Ergebnis gibt es also Ferienmodule, die nur die Personalkosten enthalten, während Sachkosten und Zuschläge an die Schulzeitmodule angedockt bleiben. Dies beruht zum einen auf der Annahme, dass ein Kind mit Ferienhortbetreuung auch eine solche in der Schulzeit in Anspruch nimmt. Zum anderen war es nicht möglich, kurzfristig eine Einigung zwischen den anfänglichen Positionen des Senats (alles wird streng proportional nach dem Verhältnis von Ferien- und Schultagen aufgeteilt) und Trägerverbänden (eine weitere Modularisierung der Betreuung führt zu zusätzlichen Kosten, die erstattet werden müssen) zu erreichen.

**13. Wie wird die neue Regelung im Kostenblatt und bei der Zuschusszahlung für den Hortträger umgesetzt? Für wieviele Monate bekommen wir die Werte für Schulzeit- und Ferienbetreuung?**

Wie in der vorigen Frage beschrieben gibt es jetzt also neue Modulwerte für Schulzeit- und Ferienbetreuung. Für die Umsetzung in die monatlichen Zahlungen wurden diese Jahreswerte wieder in Monatswerte gezwölftelt. D.h. also man bekommt für ein Kind mit Schulzeitbetreuung 12 mal den Schulzeitbetrag und für ein Ferienbetreuungschild ebenfalls 12 mal den Ferienbetrag. Für ein Kind mit Schulzeit- und Ferienvertrag ergibt sich in der Summe der alte Kostenblattwert inkl. Ferienbetreuung.

**14. Besteht nicht die Gefahr, dass bei einem Vertrag ohne Ferienbetreuung die Eltern im Sommer für 2 Monate kündigen, um Beiträge zu sparen und dem Träger dann diese 2 Monate in der Finanzierung fehlen, obwohl er die volle Jahresleistung (=Betreuung ohne Ferien) erbracht hat?**

Um dies auszuschließen ist im Musterbetreuungsvertrag sowohl der Senatsschulverwaltung als auch des DaKS folgender Passus enthalten: *"Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist."*

Dieser Passus hilft leider nicht bei Eltern, die den Vertrag vor Schuljahresende kündigen und nicht wiederkommen wollen. Hier hilft nur Überzeugungsarbeit des Trägers.

**15. Warum sind in unserer ISBJ-Abrechnung noch die alten Zuschusswerte enthalten, auch wenn das Kind keine Ferienbetreuung hat? Wann wird mit den neuen Werten gerechnet?**

Weil sich im Gesetzesverfahren noch diverse Änderungen ergeben haben und die endgültige Beschlusslage erst kurz vor der Sommerpause kam, konnte die neue Rechtslage noch nicht zum 1.8. auch in ISBJ umgesetzt werden. Derzeit wird an der Einarbeitung der neuen Rechtslage gearbeitet. Dabei werden dann auch die neuen Kostenblattwerte eingepflegt.

Die endgültige Umsetzung des neuen Systems soll mit der Novemberabrechnung erfolgen. D.h. dann wird rückwirkend zum August für die betroffenen Fünftklässler zwischen Schulzeit- und Ferienbetreuung differenziert und die dementsprechenden Werte (rück)berechnet. Für ein Kind, das dann auch die Ferienbetreuung hat, ändert sich dann unterm Strich nichts, für ein Kind ohne Ferienbetreuung gibt es Abzüge.

Weil bei den freien Schulen das Kostenblatt noch nicht endgültig feststeht, könnte es sein, dass der Korrekturlauf hier erst im Dezember stattfindet und bis dahin noch die alten Werte in der Abrechnung stehen.

#### **16. Wie erfolgt die Umsetzung geänderter Elternbeiträge?**

Auch hier müsste es spätestens mit der Novemberabrechnung ja Rückrechnungen geben. Getreu dem Grundsatz, dass der Träger nur zukünftige Beitragsänderungen umsetzt, müssen diese direkt zwischen dem Jugendamt und den Eltern ausgeglichen werden.

Sicherheitshalber würde ich allen Trägern empfehlen, die Abrechnungen zu kontrollieren, um zu sehen, ob dieser Grundsatz auch durchgehalten wird und Euch nicht Geld verlorenght.

#### **17. Wie gehe ich als Träger damit um, dass mir jetzt für einige Kinder Personalmittel in den Ferien gestrichen werden, die Arbeitsverträge meiner ErzieherInnen aber durchgängig angelegt sind.**

Hier liegt in der Tat ein Problem. Weil die Arbeitsverträge vernünftigerweise nicht in den Ferien reduziert oder gar ganz ausgesetzt werden können, muss die Reduktion der Personalmittel bei Kindern ohne Ferienbetreuung im Jahresmittel aufgefangen werden. D.h. die gestrichenen Personalanteile führen zu einem schlechteren Personalschlüssel im gesamten Schuljahr. In diesem Sinne handelt es sich um eine (versteckte) Personalkürzung, die der Träger aus wirtschaftlichen Gründen leider umsetzen muss und dies sollte gegenüber den Eltern und der Kooperationsschule auch klar kommuniziert werden.

#### **18. Dürfen wir Kinder ohne anerkannten Ferienhortbedarf trotzdem in den Ferien betreuen?**

Im Rahmen der vorhandenen Betriebserlaubnis ist das ohne Weiteres möglich. Für diese Kinder besteht auch voller Versicherungsschutz bei Haftpflicht- und Unfallversicherung. Für diese Betreuung kann man mit den Eltern eine formlose Vereinbarung schließen. Auch Art und Höhe der Bezahlung kann individuell geregelt werden. Für kurze Zeiträume kann man auch „Gastkinder“ jenseits der Betriebserlaubnis betreuen, für die dann ebenfalls der Versicherungsschutz gilt.

#### **19. Alles so verwirrend, was muss ich denn jetzt tun?**

Ich weiß gar nicht, was Ihr habt :-)

**Für Eltern:** Kontrollieren, ob die Ferienbetreuung im Bedarf enthalten ist - Falls nicht und doch Bedarf besteht, die Ferienbetreuung umgehend beantragen - Hortträger darüber informieren, ob Ferienbedarf bewilligt ist oder nicht

**Für Hortträger:** Bei den Fünftklässlern nachprüfen, ob Ferienbetreuung bewilligt wurde oder nicht - Bei Kindern ohne Ferienbetreuung mit den Eltern darüber reden, ob sie Ferienbetreuung brauchen und sie dann ggf. zur Beantragung schicken - Überschlagen, wieviele Kinder wahrscheinlich keine Ferienbetreuung bekommen werden und Finanzplan und Personaleinsatz darauf abstellen (dann auch auf Rückzahlung im November vorbereitet sein) - ISBJ-Abrechnung im November besonders gründlich und schnell überprüfen.

Zum Abschluss möchte ich Euch ein Zitat aus einer Mail der zuständigen Mitarbeiterin der Senatsschulverwaltung nicht vorenthalten:

*"... Ich möchte mich noch einmal ausdrücklich bei den Trägern der freien Jugendhilfe bedanken, die trotz fehlender Finanzierungsgrundlagen seit dem 01.08.2012 den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 5 ein Ganztagsangebot machen. ..."*

(Bevor es zu Missverständnissen kommt: die fehlenden Finanzierungsgrundlagen meint die Unsicherheit ums Kostenblatt, nicht, dass Ihr jetzt kein Geld bekommt)

Roland Kern, DaKS, 17.9.12